

(EU) 2025/40 PPWR – Statement

14.07.2026



Hiermit bestätigt WERIT als Erzeuger der im Anhang genannten Artikel, dass die von uns gelieferten Verpackungsprodukte unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Anforderungen der **Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR)** entwickelt, hergestellt und bereitgestellt werden. Unsere Verpackungen erfüllen die derzeit auf sie anwendbaren und von WERIT bewertbaren Anforderungen der PPWR, insbesondere die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen:

Artikel 5 (4) & (5) – Anforderungen an Stoffe in Verpackungen

Die Verpackungen entsprechen den für sie geltenden Beschränkungen gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII.

Wir bestätigen, dass der Gesamtgehalt an Blei (Pb), Quecksilber (Hg), Cadmium (Cd) und sechswertigem Chrom (Cr(VI)) den Grenzwert von 100 ppm nicht überschreitet.

Wir bestätigen, dass der gemäß der derzeit geltenden PPWR vorgeschriebene Grenzwert des Gesamtfluorgehaltes für Lebensmittelverpackungen von 50 ppm eingehalten wird.

Artikel 11 – Wiederverwendbare Verpackungen

Wir bestätigen, dass alle Anforderungen gemäß Artikel 11 erfüllt sind:

Der gelieferte Artikel ist eine wiederverwendbare Verpackung oder für den Einsatz als wiederverwendbare Verpackung bestimmt.

Die Verpackung wurde so konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht, dass eine mehrfache Wiederverwendung ermöglicht wird.

Die Verpackung ist so ausgelegt, dass sie unter normalen und vorhersehbaren Nutzungsbedingungen eine möglichst hohe Anzahl von Wiederverwendungszyklen erreicht.

Dieses Dokument ist auch ohne Unterschrift gültig. Im Falle von Änderungen wird die Gültigkeit der vorliegenden Version automatisch aufgehoben und das Dokument durch eine aktualisierte Version ersetzt.

(EU) 2025/40 PPWR – Statement

14.07.2026



Die Verpackung wurde so konzipiert, dass die geltenden Anforderungen an Verbrauchergesundheit, Sicherheit und Hygiene erfüllt werden.

Die Verpackung kann entleert bzw. entladen werden, ohne dabei in einer Weise beschädigt zu werden, die ihre weitere Wiederverwendung beeinträchtigt oder verhindert.

Die wiederverwendbare Verpackung wurde so konzipiert, dass sie unter Wahrung der Qualität und Sicherheit des verpackten Produkts sowie unter Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften, einschließlich der lebensmittelrechtlichen Anforderungen, entleert, entladen, wiederbefüllt oder wiederbeladen werden kann.

Die wiederverwendbare Verpackung wurde so konzipiert, dass sie gemäß Anhang VI Teil B rekonditioniert werden kann und ihre Fähigkeit zur Erfüllung der vorgesehenen Funktion erhalten bleibt.

Die Verpackung wurde so konzipiert, dass das Anbringen von Etiketten sowie die Bereitstellung von Informationen über die Eigenschaften des Produkts und der Verpackung ermöglicht werden. Dies umfasst insbesondere alle erforderlichen Angaben zur Gewährleistung von Sicherheit, sachgemäßer Verwendung, Rückverfolgbarkeit und Haltbarkeit des Produkts.

Wir bestätigen, dass die wiederverwendbare Verpackung so konzipiert ist, dass sie entleert, entladen, wiederbefüllt oder wiederbeladen werden kann, ohne die Gesundheit und Sicherheit der hierfür zuständigen Personen zu gefährden.

Artikel 26 – Verpflichtungen im Zusammenhang mit wiederverwendbaren Verpackungen

Wir bestätigen, dass sämtliche Verpflichtungen gemäß Artikel 26 erfüllt und ordnungsgemäß umgesetzt werden. Für die von diesem Statement erfassten Verpackungen stellt WERIT mit PACKONE ein Wiederverwendungssystem gemäß Artikel 26 bereit.

Dieses Dokument ist auch ohne Unterschrift gültig. Im Falle von Änderungen wird die Gültigkeit der vorliegenden Version automatisch aufgehoben und das Dokument durch eine aktualisierte Version ersetzt.

(EU) 2025/40 PPWR – Statement

14.07.2026



Allgemeine Informationen

Aufgrund der noch ausstehenden Konkretisierung einzelner Anforderungen sowie der schrittweisen Umsetzung der Verordnung (EU) 2025/40 beschränkt sich dieses Statement auf die oben genannten, derzeit anwendbaren und bewertbaren Bestimmungen.

Die maßgeblichen Gewichtsangaben der Produkte sind den jeweiligen technischen Dokumentationen der entsprechenden Artikel zu entnehmen.

Die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen wird durch interne Qualitätsmanagementprozesse, technische Dokumentationen, Materialdeklarationen unserer Lieferanten sowie produktspezifische Prüfungen sichergestellt.

Diese Erklärung gilt ausschließlich für die von WERIT gelieferten Verpackungen im vereinbarten Lieferzustand. Änderungen an Konstruktion, Material oder Verwendungszweck durch Dritte können die Konformität beeinflussen und liegen außerhalb unseres Verantwortungsbereiches.

Mit freundlichen Grüßen,
WERIT Team
Quality & Regulatory Affairs

Dieses Dokument ist auch ohne Unterschrift gültig. Im Falle von Änderungen wird die Gültigkeit der vorliegenden Version automatisch aufgehoben und das Dokument durch eine aktualisierte Version ersetzt.

(EU) 2025/40 PPWR – Statement

14.07.2026



Anhang

Gültig ausschließlich für die nachfolgend aufgeführten Artikel im unveränderten Lieferzustand:

Artikelnummer	Artikel
505-000000501	IBC 1000 S 400/50 P f PEP
505-000006301	IBC 1000 S 150/50 P f PEP
505-000009001	IBC 1000 S 150/50 P f PEP sw
505-000016201	IBC 1000 S 225/80 P f PEP
505-000019401	IBC 1000 S 225/80 P f PEP sw
514-000001001	IBC 1000 UN 150/50 P f PEP
514-000002801	IBC 1000 UN 225/50 P f PEP
614-000002101	

Dieses Dokument ist auch ohne Unterschrift gültig. Im Falle von Änderungen wird die Gültigkeit der vorliegenden Version automatisch aufgehoben und das Dokument durch eine aktualisierte Version ersetzt.